



öffentlich

Beschluss der Vorschlagslisten über die Jugendschöffen

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 15.05.2023

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Vorschlagslisten werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung aufgestellt.
2. Der Jugendhilfeausschluss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 0,00 EUR

Anlagen: 2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_maennlich_AG_Albstadt
2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_maennlich_AG_Balingen
2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_maennlich_AG_Hechingen
2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_weiblich_AG_Albstadt
2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_weiblich_AG_Balingen
2023_Zollernalbkreis_Jugendschoeffenvorschlaege_weiblich_AG_Hechingen
Verwaltungsvorschrift Schöffen 2023



öffentlich

Beschluss der Vorschlagslisten über die Jugendschöffen

I. Zuständigkeit

Die aktuelle Amtsperiode der Jugendschöffinnen und –schöffen bei den Amts- und Landgerichten endet am 31.12.2023. Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 stehen daher Neuwahlen an.

Das Verfahren richtet sich nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen)“ vom 08.12.2022 – Az.: 3222-6/2-, sowie nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Diese ist in der Anlage beigefügt.

Danach hat der Jugendhilfeausschuss bis zum **23.06.2023** eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen zu erstellen und diese Vorschlagsliste nebst etwaigen Einsprüchen bis **spätestens 04.08.2023** dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zur Einsichtnahme aufzulegen, der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu geben.

II. Zahl der zu wählenden Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen

Vom Landgericht Hechingen bzw. den Amtsgerichten Balingen, Albstadt und Hechingen wurde die benötigte Anzahl an Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen mitgeteilt.

1. Jugendschöffengericht Hechingen

Für das *Jugendschöffengericht Hechingen*, das für die Amtsgerichtsbezirke Albstadt, Balingen, Hechingen und Sigmaringen zuständig ist, sind insgesamt

10 Jugendhauptschöffen und 20 Jugendersatzschöffen

zu wählen.

Von den Jugendhauptschöffen sind aus dem

- **Amtsgerichtsbezirk Albstadt** **3** (2 Frauen, 1 Mann)
- **Amtsgerichtsbezirk Balingen** **2** (1 Frau, 1 Mann)
- **Amtsgerichtsbezirk Hechingen** **2** (1 Frau, 1 Mann)

und aus dem



öffentlich

- Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen 3 (1 Frau, 2 Männer)

zu wählen.

Die Jugendersatzschöffen (zu gleichen Teilen Frauen und Männer) müssen ausschließlich aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen kommen.

2. Jugendkammer des Landgerichts Hechingen

Für die Jugendkammern des Landgerichts Hechingen sind insgesamt

24 Jugendhauptschöffen und 20 Jugendersatzschöffen

zu wählen.

Von den Jugendhauptschöffen entfallen auf den

- **Amtsgerichtsbezirk Albstadt** 6 (3 Frauen, 3 Männer)
- **Amtsgerichtsbezirk Balingen** 6 (3 Frauen, 3 Männer)
- **Amtsgerichtsbezirk Hechingen** 4 (2 Frauen, 2 Männer)

und auf den

- Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen 8 (4 Frauen, 4 Männer).

Die Jugendersatzschöffen (ebenfalls zu gleichen Teilen Frauen und Männer) müssen ebenfalls ausschließlich aus dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen kommen.

III. Vorschlagsliste

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich sollen ebenso viele Männer wie Frauen und es muss mindestens die doppelte Anzahl an Personen vorgeschlagen werden, die als Jugendhauptschöffen und –ersatzschöffen benötigt werden.

Entsprechend der bisherigen Praxis, dass sich der Jugendhilfeausschuss von den Städten und Gemeinden Personen benennen lässt, hat das Kreisjugendamt die Bürgermeisterämter mit Schreiben vom 03.01.2023 erstmals über die im Jahr 2023 anstehenden Wahlen informiert und am 06.3.2023 aufgefordert, entsprechende Vorschläge einzureichen. Die von den Kommunen erbetenen Vorschläge haben sich zahlenmäßig am prozentualen Anteil an der Gesamteinwohnerzahl orientiert.

Für alle Amtsgerichtsbezirke wurde die dreifache Anzahl an Vorschlägen von den Städten und Gemeinden angefordert, eine entsprechende Meldung war jedoch nicht überall möglich,



öffentlich

sodass von Seiten des Jugendamtes noch ein hausinterner Aufruf erfolgte, worauf sich zwei weitere Bewerber für den Amtsgerichtsbezirk Hechingen gemeldet haben.

2. Befähigung der Jugendschöffen

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind Bürgerinnen und Bürger, die neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an den Jugendgerichtsverhandlungen teilnehmen.

Die zu erstellende Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und –wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung– körperliche Eignung. Weiter zu beachten ist die besondere Verfassungstreue.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein. Sie müssen bei Beginn der Amtsperiode mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein und dürfen das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder zu Beginn der Amtsperiode vollenden (hier wurde eine Bewerberin, die im Dezember 2023 70 Jahre alt wird, von der Liste Amtsgerichtsbezirk Balingen heruntergenommen). Weiter muss die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegen und die BewerberInnen müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der jeweiligen Kommune wohnen.

Ausgeschlossen vom Schöffenamt sind Personen, die die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind bzw. gegen die in diesen Fällen ein Ermittlungsverfahren läuft.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind, sollen ebenfalls nicht in die Liste aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen, wenn vorherzusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden. Ablehnungsberechtigt sind neben Mitgliedern der Parlamente zum Beispiel Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die als ehrenamtliche Richter in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert. Auch sollen bestimmte Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte, Polizeibeamte, Pfarrer, Bedienstete des Strafvollzugs) nicht berufen werden. Hier wurden –bis auf gemeldete Mitarbeiter des Jugendamtes selbst, welche nicht in die Vorschlagsliste übernommen wurden– alle gemeldeten Bewerber auf den Listen belassen, da eine Ablehnung ihrerseits nicht wahrscheinlich ist, da die Bewerbungen von den betroffenen Personen unterzeichnet wurden.

Hier wird auf §§ 34 und 35 GVG verwiesen.



3. Vorschläge der Kommunen

Um die Entscheidung im Ausschuss zu erleichtern, hat die Verwaltung aus den von den Städten und Gemeinden eingereichten Unterlagen Vorschlagslisten aufgestellt. Entsprechend den Vorgaben aus der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift wurden pro Amtsgerichtsbezirk (Albstadt, Balingen, Hechingen) getrennte Listen für weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber erstellt und die vorgegebenen Mustervordrucke verwendet.

Die Listen umfassen alle von den Städten und Gemeinden gemachten Vorschläge, bis auf die oben genannten Personen. Insgesamt sind in den Vorschlagslisten mehr als die geforderte doppelte Anzahl von Personen, die benötigt werden, enthalten. Dabei ist das Verhältnis von Frauen und Männern aufgrund der Meldungen nicht genau 1:1 eingehalten, der Anteil der Frauen ist deutlich höher. Für den Jugendschöffenwahlausschuss beim Amtsgericht ist aber aufgrund der Vielzahl der Vorschläge ohne Probleme eine Auswahl entsprechend dem Verhältnis 1:1 möglich.

IV. Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen, bevor sie an das Gericht weitergeleitet wird.

Beim jeweils zuständigen Amtsgericht tritt alle fünf Jahre ein unabhängiger Ausschuss zusammen. Dieser wählt aus den vorgelegten Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl an Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen aus.